

# Allgemeine Vertragsbedingungen „Lurchi on Tour“

Ausgabe Mai 2025

## 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für den zwischen der Stadt Kornwestheim, Jakob-Sigle-Platz 1, 70806 Kornwestheim vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Nico Lauxmann (Vermieter) und dem Mieter geschlossenen Mietvertrag für die Überlassung und Nutzung der Statue „Lurchi on Tour“. Mietverträge zwischen dem Vermieter und Mieter kommen ausschließlich unter Berücksichtigung dieser AVB zustande.

## 2. Vertragsgegenstand und Vertragsparteien

### 2.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die mietweise Überlassung und Nutzung der Statue „Lurchi on Tour“ (Mietgegenstand).

### 2.2 Zustandekommen des Vertrages (Mieter)

Der Mietvertrag kommt zwischen dem Vermieter und dem Mieter (Vertragsparteien) des Mietgegenstandes zustande.

### 2.3 Abholung

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand auf eigene Kosten in den Geschäftsräumen des Vermieters abzuholen. Sollte der Abholer des Mietgegenstandes (Abholer) nicht die gleiche Person wie der Mieter sein oder der Mietgegenstand für eine juristische Person entliehen werden, ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, andernfalls kommt der Mietvertrag, abweichend von Ziffer 2.2, zwischen dem Abholer und dem Vermieter zustande.

## 3. Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

### 3.1 Verpflichtung des Vermieters

Der Vermieter verpflichtet sich dem Mieter den Mietgegenstand für die im Mietvertrag vereinbarte Mietzeit zu überlassen.

### 3.2 Verpflichtungen des Mieters

Der Mietgegenstand muss durch den Mieter ordnungs- und vertragsgemäß behandelt werden und nach Beendigung der Mietzeit gesäubert zurückgegeben werden. Der Mieter hat alle Pflegehinweise des Vermieters zu beachten. Bei Rückgabe erfolgt eine Überprüfung auf Schäden. Der Mieter haftet für die Reparatur- oder Ersatzkosten, falls Schäden festgestellt werden.

### 3.3 Verweigerungsrecht des Vermieters

Der Vermieter kann die Anmietung trotz vorheriger Zusage verweigern, wenn triftige Gründe vorliegen, wie Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Integrität des Mieters. Dies gilt insbesondere, wenn der Mieter gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland oder die Grundprinzipien der Stadt Kornwestheim verstößt.

## 4. Mietzeit

### 4.1 Mietbeginn

Der Mietbeginn erfolgt an dem zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Tag oder zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages.

### 4.2 Vorzeitige Übergabe

Erfolgt die Übergabe des Mietgegenstandes vor dem in Ziffer 4.1 genannten Zeitpunkt, so beginnt die Mietzeit mit der Bereitstellung des Mietgegenstandes in den Geschäftsräumen des Vermieters.

### 4.3 Haftung bei verspäteter Übergabe

Falls der Mietgegenstand nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Mieter übergeben wird, haftet der Vermieter nicht für daraus resultierende Schäden, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

### 4.4 Mietende

Das Ende der Mietzeit wird zwischen dem Vermieter und dem Mieter individualrechtlich im Mietvertrag vereinbart und in Schrift- oder Textform festgehalten.

### 4.5 Mietzeitverlängerung

Wird der Mietgegenstand über die vereinbarte Mietzeit hinaus genutzt, so ist dies dem Vermieter telefonisch, schriftlich oder elektronisch per E-Mail mitzuteilen.

## 5. Übergabe des Mietgegenstandes, Mängel, Rüge und Haftung

### 5.1 Übergabe

Der Vermieter bemüht sich den Mietgegenstand im einwandfreien und betriebsbereiten Zustand an den Mieter / Abholer zu übergeben bzw. zur Abholung bereit zu stellen. Dem Mieter wird die Möglichkeit geboten, den Mietgegenstand vor Mietbeginn anzusehen und eventuell erkennbare Mängel zu rügen und zu dokumentieren. Unverzüglich nach der Feststellung, sind in diesem Zuge nicht erkannte Mängel / Beschädigungen, dem Vermieter telefonisch, schriftlich oder elektronisch per E-Mail mitzuteilen.

### 5.2 Mängelbeseitigungen durch den Vermieter

Die Reparaturkosten, die am Mietgegenstand vor deren Übernahme durch den Mieter / Abholer entstehen, trägt der Vermieter. Der Mietbeginn verzögert sich entsprechend um die anfallende Reparaturzeit. Diese hat der Vermieter unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden, nach Erhalt des defekten Mietgegenstandes, dem Mieter gegenüber anzuzeigen.

### 5.3 Rücktrittsrecht des Mieters

Lässt der Vermieter die in Ziffer 5.2 genannte Frist verstreichen, so hat der Mieter das Recht von diesem Vertrag zurückzutreten. Ebenfalls besteht ein Rücktrittsrecht des Mieters in sonstigen Fällen des Fehlschlagens oder Beseitigens eines anfänglichen oder vom Vermieter zu vertretendem Mangel.

### 5.4 Unmöglichkeit des Vermieters

Die Verfügbarkeit des Mietgegenstandes wird vom Vermieter nicht garantiert. Im Falle eines plötzlichen Defekts oder einer Mietzeitüberschreitung durch den Vermieter sind Ansprüche des Mieters ausgeschlossen.

### 5.5 Ausschluss bei verspäteter Übergabe

Ansprüche des Mieters aufgrund verspäteter Übergabe sind ausgeschlossen.

### 5.6 Erweiterter Ausschluss

Schadensersatz des Mieters wegen Verschuldens bei der Vertragsverhandlung, unerlaubten Handlungen und Vertragsverletzungen sind ausgeschlossen, es sei denn, sie wurden vorsätzlich begangen oder betreffen die Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit.

## 6. Pflichten des Mieters

### 6.1 Unterhaltungspflicht des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet

- a) für fach- und sachgerechte Pflege des Mietgegenstandes Sorge zu tragen, insbesondere die Reinigungs- und Pflegehinweise zu beachten;
- b) den Vermieter unverzüglich über eventuell eingetretene Beschädigungen oder Unfälle zu unterrichten;
- c) den Mietgegenstand gegen Diebstahl und gegen Witterungseinflüsse zu schützen;
- d) sich bei Rückfragen stets an den Vermieter zu wenden.

### 6.2 Besichtigungsrecht des Vermieters

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand – nach vorheriger Anmeldung beim Mieter – jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter den Mietgegenstand zu untersuchen oder durch einen von ihm beauftragten Dritten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung zu erleichtern, insbesondere dem Vermieter

Zutritt zum Mietgegenstand zu verschaffen. Die Kosten für die Untersuchung trägt der Vermieter.

## **7. Unfallverhütung**

Der Mietgegenstand darf nicht anders als für den vereinbarten Einsatzzweck verwendet werden. Der Mieter muss sicherstellen, dass alle Personen den Mietgegenstand sachgerecht nutzen und dieser nur für den vereinbarten Zweck eingesetzt wird. Der Mieter hat laufend die Betriebssicherheit zu überprüfen und haftet grundsätzlich für den korrekten Einsatz des Mietgegenstandes.

## **8. Mängelbeseitigung, Untervermietung, Vertragsstrafe, Schadensersatz**

### **8.1 Mängelbeseitigung**

Der Vermieter hat dem Mieter den Umfang der von ihm zu vertretenden Mängeln und Beschädigungen unverzüglich mitzuteilen. Der Vermieter gibt dem Mieter, innerhalb einer angemessenen Frist, die Gelegenheit zur Nachprüfung der aufgezeigten Mängel. Als angemessen wird im Allgemeinen eine Frist von 7 (sieben) Tagen anerkannt. Die Kosten der zur Mängelbeseitigung erforderlichen Reparaturarbeiten bzw. Neubeschaffung hat der Vermieter dem Mieter unverzüglich anzuzeigen. Die Reparaturkosten bzw. Kosten für die Neubeschaffung des Mietgegenstandes sind nach der Mängelbeseitigung bzw. der Feststellung der Nichtbehebbarkeit des Mangels für den Mieter sofort zur Zahlung fällig, wobei der Vermieter den Mieter hierüber zunächst in Schrift- oder Textform zu informieren hat.

### **8.2 Vorenthalten des Mietgegenstandes**

Kommt der Mieter seiner vertraglich vereinbarten Rückgabepflicht des Mietgegenstandes nicht nach und verbleibt der Mietgegenstand weiterhin im Besitz des Mieters und wird dem Vermieter hierdurch vom Mieter vorenthalten, so verpflichtet sich der Mieter gegenüber dem Vermieter für jeden Tag der über die vereinbarte Mietzeit hinaus geht, für den Mietgegenstand eine Nutzungsentschädigung zu zahlen. Die Höhe der Nutzungsentschädigung bemisst sich auf 50,00 € (zzgl. USt. in Höhe von derzeit 19 %) pro Tag. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleiben dem Vermieter vorbehalten.

### **8.3 Untervermietung**

Eine Untervermietung des Mietgegenstandes ist unzulässig. Bei Verstoß verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1.500,00 € (zzgl. USt. in Höhe von derzeit 19 %).

### **8.4 Schadensersatz bei Pfändung**

Der Mieter muss den Vermieter unverzüglich in Schrift- oder Textform informieren, wenn der Mietgegenstand beschlagnahmt oder gepfändet wird. Verstößt der Mieter gegen die vorstehend genannte Pflicht, so hat er dem Vermieter den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

### **8.5 Schadensersatz bei Vollstreckungsmaßnahmen**

Der Mietgegenstand steht im Eigentum des Vermieters und bleibt mit all seinen Bestandteilen, trotz der mietweisen Überlassung an den Mieter, stets uneingeschränktes Eigentum des Vermieters. Der Mieter muss den Vermieter bei Vollstreckungsmaßnahmen unverzüglich in Schrift- oder Textform informieren und trägt die Kosten zum Schutz der Eigentumsrechte des Vermieters.

## **9. Verlust des Mietgegenstandes**

### **9.1 Verlust (allgemein)**

Bei Verlust des Mietgegenstandes endet das Mietverhältnis am selben Tag an dem die Verlustmeldung des Mieters in Schrift-, Text- oder elektronischer Form (E-Mail) beim Vermieter eingegangen ist. In diesem Fall ist der Mieter verpflichtet dem Vermieter gleichwertigen Ersatz oder alternativ eine Geldleistung, die betragsmäßig der Beschaffung einer gleichwertigen Sache zum Zeitpunkt des Verlustes des Mietgegenstandes entspricht, zu leisten.

### **9.2 Verlust (Diebstahl / Raub)**

Wird der Mietgegenstand gestohlen oder geraubt, hat der Mieter dies unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen. Die strafrechtliche Anzeige muss der Mieter dem Vermieter direkt und unaufgefordert vorlegen. In diesem Fall ist der Mieter verpflichtet dem Vermieter gleichwertigen Ersatz oder alternativ eine Geldleistung, die betragsmäßig der Beschaffung einer gleichwertigen Sache zum Zeitpunkt des Verlustes des Mietgegenstandes entspricht, zu leisten. Das Mietverhältnis endet zum in Ziffer 9.1 genannten Zeitpunkt.

## **10. Kündigung**

### **10.1 Kündigungsausschluss**

Ein Kündigungsrecht für Mietverträge mit fester Mietzeit besteht grundsätzlich für keine der Vertragsparteien.

### **10.2 Außerordentliches Kündigungsrecht des Vermieters**

Der Vermieter ist berechtigt den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen,

a) wenn er nach Mietvertragsabschluss Kenntnis darüber erlangt hat, dass der Mieter sich in einem Insolvenzverfahren befindet, welches wegen nicht ausreichender finanzieller Mittel aufseiten des Mieters abgelehnt wurde.

b) wenn er nach Mietvertragsabschluss Kenntnis davon erlangt hat, dass der Mieter im Zuge eines Insolvenzverfahrens gegen ihn die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat

c) wenn der Mieter ohne die vorherige Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil davon nicht vertragsgemäß verwendet oder an einen anderen als im Mietvertrag angegebenen Ort bringt oder einem Dritten überlässt.

### **10.3 Ausübung der außerordentlichen Kündigung**

Das Recht des Vermieters zur außerordentlichen fristlosen Kündigung ist sofort, nachdem der Vermieter von einem der unter Ziffer 10.2 genannten Kündigungsgründe Kenntnis erlangt hat, auszuüben. Der Mieter hat daraufhin den Mietgegenstand unverzüglich persönlich an den Vermieter zurückzugeben.

### **10.4 Schadensersatz bei vorzeitiger Kündigung**

Wenn der Vermieter von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht gebrauch macht, ist der Mieter verpflichtet Schadensersatz für die vorzeitige Beendigung des Mietvertrages in Höhe von 50,00 € (zzgl. USt. in Höhe von derzeit 19 %) pro Tag für die verbliebene Mietzeit an den Vermieter zu leisten.

## **11. Weitere Bestimmungen**

### **11.1 Schriftformerfordernis**

Änderungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform.

### **11.2 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung ungültig sein, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Es wird eine neue Regelung vereinbart, die dem wirtschaftlichen Willen der Vertragsparteien entspricht. Beide Vertragsparteien versichern ausdrücklich, dass durch den vorstehenden Absatz die Regelung des § 139 BGB abgedungen wird.

### **11.3 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Ludwigsburg.

## **12. Datenschutz**

Die vom Vermieter im Rahmen des Mietvertrages erhobenen Daten werden zur ordnungsgemäßen Durchführung und Verwaltung des Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet. Der Mieter willigt in diese Datennutzung ein. Der Mieter hat jederzeit das Recht, Auskunft über die über ihn gespeicherten personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis zu verlangen.